Austragen von Zeitungen, Milch- und Backwaren für Dritte in der Weise beschäftigt werden, daß sie ihren Eltern usw. bei der Ausführung der von diesen für einen fremden Betrieb übernommenen Austragarbeiten helfen (s. oben III a. E.).

VIII. Die Beschäftigung **fremder** Kinder ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine **Arbeitskarte** eingehändigt ist, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt.

Zuständig zur Ausstellung ist die Ortspolizeibehörde (Bezirksamt, Bürgermeister) desjenigen Ortes, an dem das Kind den letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat.

Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß derselbe dem Antrag zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde (Bürgermeister) desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat.

Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweitig feststeht, eine Geburtsurkunde (Geburts- oder Taufschein) vorzulegen.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen; ist die Wohnung des letzteren nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Karte an die Ortspolizeibehörde des letzten dauernden Aufenthalts des Kindes.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlage einer Geburtsurkunde nicht, falls die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt kostenfrei.

IX. Im Uebrigen sieht das Gesetz in § 20 noch besondere polizeiliche Befugnisse bezüglich der Beschäftigung fremder und eigener Kinder vor, enthält in § 21 Bestimmungen über die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes und schließlich Strafbestimmungen.

Bekttmg. d. Gr. B.-Amts v. 17. VII. 5

Die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Nr. 45093 IV. Es sind in letzter Zeit wiederholt Wirte wegen Vergehen gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Reichsgesetzes betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 angezeigt worden.

Wir bringen deshalb die für Wirte wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes nochmals zur Kenntnis:

Sie sind folgende:

Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen
volksschulpflichtige Mädchen überhaupt nicht,
volksschulpflichtige Knaben erst vom 12. Lebensjahre ab
beschäftigt werden.

Diese Bestimmung gilt sowohl für fremde wie für eigene Kinder.

Bezüglich der Beschäftigung der volksschulpflichtigen Knaben über 12 Jahre ist vorgeschrieben:

Die Beschäftigung ist, sofern der Knabe kein eigenes Kind des Wirts ist, nur gestattet, wenn der Wirt vorher bei dem Bezirksamte sich eine Arbeitskarte für das Kind hat ausstellen lassen. Die Beschäftigung selbst darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abend und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1910/0649